



Ehrenordnung

OGV Wenzenbach e.V.

Stand 04.05.2024

Vorbemerkung

Mit dieser Ehrenordnung regelt der OGV Wenzenbach e.V. die Möglichkeit, besondere Leistungen und Verdienste zu ehren. Sie beinhaltet sowohl die offiziellen Ehrungen als auch sonstige Ehrengaben.

Die höchste Auszeichnung, die ein Verein Personen verleihen kann, ist ein „**Ehrenstatus**“. Dieser Status wird dann durch die Erhebung zum „**Ehrenmitglied**“ oder aber zum „**Ehrenvorsitzenden**“ zum Ausdruck gebracht.

Wem wird eine Ehrenmitgliedschaft verliehen?

Es können sowohl aktive Mitglieder als auch „Nichtmitglieder“ zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Arten von Ehrungen

Ehrungen für Mitgliedschaft

Der Verein kann langjährige Mitglieder ehren mit den in der Ehrenordnung des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau- und Landespflege e.V. vorgesehenen Ehrennadeln, vorgesehenen Ehrenzeichen oder mit vereinsinternen Ehrungen.

Ehrungen durch den Bayerischen Landesverband für Gartenbau- und Landespflege e.V. und seine Fachverbände

- (1) Der Bayerischen Landesverband für Gartenbau- und Landespflege e.V. und seine Fachverbände ehren nach einer bestimmten Ehrenordnung Mitglieder für langjährige Vereinstätigkeit an führender Stelle im Verein durch Verdienstnadeln und Urkunden.
- (2) Die Ehrenordnungen des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau- und Landespflege e.V. und seiner Fachverbände ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung.
- (3) Die Goldene Rose ist die höchste Auszeichnung des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau- und Landespflege e.V. für außerordentliche Verdienste.
- (4) Für die Ehrung durch die Fachverbände ist der Vorstand verantwortlich.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Eine Urkunde mit Anstecknadel wird für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen für:

- 25-jährige Mitgliedschaft oder 15-jährige Tätigkeit in der Vereinsleitung
- 40-jährige Mitgliedschaft oder 25-jährige Tätigkeit in der Vereinsleitung
- 50-jährige Mitgliedschaft oder 35-jährige Tätigkeit in der Vereinsleitung
- 60-jährige Mitgliedschaft oder 40-jährige Tätigkeit in der Vereinsleitung

Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Langjährig tätige Mitglieder, die außerordentliche Verdienste um den OGV Wenzenbach e.V. erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ernennung bzw. der Vorschlag der Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass das betreffende Mitglied durch sein ehrenamtliches Engagement die Entwicklung des Vereins wesentlich unterstützt, mitgeprägt und positiv beeinflusst hat.
- (2) Die Ernennung ist nur nach vorheriger Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Ernennung soll nach Möglichkeit zeitnah mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder nach einem besonderen Jubiläum verliehen werden.

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum / Zur Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer außergewöhnliche Leistungen und / oder Verdienste, die über die Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft hinausgehen, erbracht / erworben hat. Voraussetzungen dafür sind hervorragende Verdienste in einer oder mehreren Funktionen im Verein und ein langjähriges Wirken als Vorsitzende(r).
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.
- (3) Der Ehrenvorsitz befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrages.
- (4) Der / die zu Ehrende muss diesem Vorschlag zustimmen.

Geburtstagsjubiläen von Mitgliedern

Mitglieder erhalten ab dem 65. Geburtstag in 5 Jahresschritten eine Glückwunschkarte (Brief) durch den Vorstand.

Zusätzlich bekommen Mitglieder ab dem 80. Geburtstag ein Blumenpräsent (auch Gutschein) in Höhe von max. 5,00 €.

Rücknahme von Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn die geehrte Person nach der Ehrung, durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat.
- (2) Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

Einladung an den zu Ehrenden

Der / die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine / ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm / ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm / ihr die Ehrenbeweise bei entschuldigter Absage postalisch zuzusenden.

Ehrenbezeugung bei Tod eines Mitgliedes

- (1) Beileidskarte

Die nächsten Angehörigen aller verstorbenen Mitglieder des OGV Wenzenbach e.V. erhalten eine vom Vorstand gezeichnete Beileidskarte mit Gutschein für Blumenschmuck (25,00 €).

- (2) Blumenschmuck (Gutschein) für ein verstorbenes Mitglied

Das verstorbene Mitglied erhält als besonderen Dank und Anerkennung unter einer der folgenden Voraussetzungen einen Blumenschmuck:

- a) Das verstorbene Mitglied war bis zum Tod ehrenamtlich im Vereinsausschuss oder als ehrenamtlicher Funktionär für den Verein tätig.
- b) Das verstorbene Mitglied war Ehrenmitglied des Vereins.
- c) Das verstorbene Mitglied war in der Vergangenheit als Vorstandsmitglied tätig.
- d) Das verstorbene Mitglied hatte sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht.

Ausnahme:

Die Angehörigen nehmen ausdrücklich Abstand vom Blumenschmuck.

Die Kosten für den Blumenschmuck trägt der Verein (max. 30,00 €).

- (3) Grabrede für ein verstorbenes Mitglied

Ist eine der unter Punkt (1) beschriebene Voraussetzung erfüllt, wird auf Wunsch der Angehörigen am Grab für das verstorbene Mitglied als Dank und Anerkennung für seine / ihre geleisteten Dienste gegenüber dem Verein eine Rede gehalten.

Redner ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied.

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand am 20. März 2024 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Sie kann durch die Vorstandschaft geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.